

Benutzungsordnung des Kompostplatzes der Gemeinde Lonsee (Kompostplatzordnung)

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lonsee am 28.01.2002 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Benutzerkreis

- (1) Der Kompostplatz in Lonsee-Halzhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lonsee. Er dient der Verwertung von kompostierfähigen Pflanzenmaterialien.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Lonsee. Nicht zulässig sind Anlieferungen im Zuge von gewerblicher Betätigung, z.B. im Rahmen des Garten- und Landschaftsbaus. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Lonsee zulässig. Unzulässig sind auch Anlieferungen von Material, welches nicht aus der Gemeinde Lonsee stammt.

§ 2 Einschränkung des Pflanzenmaterials

- (1) Angeliefert werden darf nur kompostierfähiges bzw. verrottbares Pflanzenmaterial wie z.B. Hecken- und Baumschnittreisig, Rasenschnittgut, Laub, etc. Es ist auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzulagern.
- (2) Nicht angeliefert werden dürfen Abfälle aller Art, wie z.B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier und Kartonagen, Kunststoffe, etc. In Plastiksäcke verpacktes Pflanzenmaterial darf nicht abgeladen werden. Weiterhin ist die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und Biomüll wie z.B. Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, etc. untersagt. Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches, das im Verdacht steht, mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (wie z.B. Feuerbrand) darf ebenfalls nicht angeliefert werden.
- (3) Kompostiertes Material kann während der Öffnungszeit (§ 4 Abs. 1) von jedermann abgeholt werden.

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Benutzung des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die Gemeinde Lonsee übernimmt keine Gewähr für die Qualität und Zusammensetzung des kompostierten Materials.
- (3) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 4 Benutzung

- (1) Der Kompostplatz ist werktags geöffnet solange Tageslicht herrscht. Während der Nachtstunden ist die Benutzung untersagt.
- (2) Die Benutzung des Kompostplatzes ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis kostenlos.
- (3) Den Anweisungen des gemeindlichen Personals, der mit den Häcksel- und Siebarbeiten beauftragten Firma, sowie eines ggf. bestellten Platzwartes ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekannt gegebenen Ordnungsvorschriften auf dem Kompostplatz.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer
- a) ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören Grünmasse anliefert;
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 nicht kompostierfähiges Material, Abfälle oder sonst ausgeschlossenes Material anliefert, soweit die Tat nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Abfallrecht oder dem Strafgesetzbuch darstellt;
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider den Kompostplatz benutzt;
 - d) die angelieferte Grünmasse entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 außerhalb der vorgesehenen Flächen ablagert;
 - e) den Kompostplatz außerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 1) benutzt;
 - f) den Kompostplatz zu anderen als den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecken nutzt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister vor Ablauf der Jahresfrist gemäß § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Lonsee, den 01.02.2002

Mack (Bürgermeister)